

Zeitschrift: Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique

Herausgeber: Schweizerischer Traktorverband

Band: 1 (1938)

Heft: 9

Artikel: Wann und wo die landwirtschaft. Maschinen an der Landesausstellung in Zürich zu sehen sind

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1049151>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

starke Indispositionen der betreffenden Arbeiter sind wiederholt konstatiert worden. Es würde also beim Befolgen des Verlangens des Automobilexperten für das Bedienungspersonal landw. Traktoren gerade das eintreten, was der Gesetzgeber bei der Aufstellung der Vorschrift vermeiden wollte!

Diese Ueberlegungen haben schon im Jahre 1922 dazu geführt, dass der bekannte franz. Austintraktor den Auspuff seitlich anordnete, während ihn der Fordsontraktor hinten hatte. Die offensichtlichen Vorteile dieser Anordnung haben in der Folge viele Fordsontraktorbesitzer veranlasst, die Auspuffführung ebenfalls entsprechend abzuändern. Seither werden bei den meisten amerikanischen Traktoren die Auspuffgase *nach oben* abgeführt. Dank der grossen Austrittsgeschwindigkeit verteilen sich die Gase über dem Kopf des Führers und können auch das Bedienungspersonal von Anhängegeräten nicht mehr belästigen.

Wenn beim Auspuff des Dieseltraktors im Gegensatz zu den Auspuffgasen der Benzin- und Petrolmotoren, die Gefahr einer direkten Vergiftung zwar nicht besteht, so haben die Auspuffgase doch einen so unangenehmen Geruch, dass man dem Personal unmöglich zumuten kann, stunden- oder tagelang dieselben einatmen zu müssen. Der Auspuff wurde aus diesen Gründen beim «Vevey-Diesel-Traktor» anfänglich links seitlich angeordnet. Weil aber dadurch bei Rechtsverkehr auf der Strasse andere Strassenbenützer belästigt werden können, wurde der Auspuff auf die rechte Seite verlegt. Die Forderung, dass der Auspuff nicht gegen den Boden gerichtet werden darf, ist logisch und nicht bestritten.

Zum Schluss fragt unser Begutachter noch, ob im Kt. Bern die Strassenwalzen und Kompressoren den Rauch und die Auspuffgase auch horizontal am Ende der Carosserie abführen und wenn nein, ob man beabsichtige, die Auspuffvorrichtung

gen so abzuändern, dass Rauch und Gase in die Arbeitszone der Arbeiter abgeführt werden!

Aehnlich verhält es sich mit dem roten Schlusslicht. Hinten am Traktor hat dasselbe sozusagen keinen Zweck, da der Traktor ja nicht dazu da ist, um ohne Anhänger in der Welt herumzufahren. Mit Anhänger sieht man aber bei hinten angebrachtem rotem Schlusslicht nichts von diesem! Zudem ist es dort der steten Gefahr der Zerstörung ausgesetzt. Die Anordnung vorne links neben dem Scheinwerfer wie sie durch die Techn. Kommission des Schweiz. Traktorverbandes schon von Jahren vorgeschlagen worden ist, also ziemlich nach vorn am Traktor, bietet viel mehr Gewähr dafür, dass das Schlusslicht bemerkt wird und damit seinen Zweck erreicht.

Von der Forderung eines Stopplichtes sind nicht nur die landw. Traktoren, sondern alle Traktoren, die eine Geschwindigkeit von 20 km/Std. nicht überschreiten können, entbunden und zwar ebenfalls aus durchaus stichhaltigen Gründen.

Diese Beispiele dürften genügen, um darzulegen, wie notwendig es ist, bei der Auslegung und Anwendung gesetzlicher Vorschriften sich stets vor Augen zu halten, was dieselben bezwecken. Sofern man dies nicht tut, sondern wie im vorliegenden Falle deren Anwendung ohne weitere Ueberlegung schematisch erzwingen will, so läuft man Gefahr, dem Willen des Gesetzgebers direkt entgegenzuhandeln. Die Traktoren und speziell die landw. Traktoren sind keine Automobile und bedürfen einer gesetzlichen Regelung, die auf ihre besonderen Verhältnisse und Betriebsprobleme gebührend Rücksicht nimmt. Der Gesetzgeber hat diesen Willen in Art. 5 MFV. ausdrücklich bekundet und wir hoffen, dass ihn auch die im Wurfe liegende neue kant. bern. Motorfahrzeuggesetzgebung gebührend berücksichtigen werde und damit einem schon längst unhaltbar gewordenen Zustand ein baldiges seliges Ende bereitet. A. S.-r.

Wann und wo die landwirtschaftl. Maschinen an der Landesausstellung in Zürich zu sehen sind

Die Organisation der Landesausstellung und die Einteilung der Ausstellungsgegenstände nach ihrer Verwendung in der Praxis führten zum *thematischen* Aufbau der Landesausstellung.

Diese besondere Art des Aufbaues der Landesausstellung gestattet es nicht, während der ganzen Dauer der Ausstellung die landwirtschaftlichen Maschinen nach der bisher gewohnten Art und Weise auszustellen. Die einzelnen Maschinen sind nicht nach den Fabrikationsfirmen gruppiert, sondern nach ihrer Verwendung. So sind zum Beispiel die *Pflüge* und andere *Acker-Geräte* auf einem Felde ausgestellt, unter dem man sich einen Acker vorstellen kann. Die *Maschinen und Geräte für den Futterbau* (Mähmaschinen, Wender etc.) sind zusammen auf einer Wiese gruppiert, die *Maschinen für die Ernte* auf einem Stoppelfeld.

Ebenso sind die *Hofmaschinen*, je nach ihrer Verwendung, in einer *Tenne*, einer bäuerlichen *Kelterei*, einer bäuerlichen *Werkstatt*, einem *Pumpenraum* und die Traktoren in einer *Garage* ausgestellt.

Eine interessante *wissenschaftliche Abteilung* befasst sich u. a. mit der Entwicklung der Landmaschinen und der Anwendung derselben in den landwirtschaftlichen Betrieben der Schweiz.

In einer weiteren lehrreichen Abteilung wird speziell das Thema «*Maschinenpflege*» behandelt und auf die gute und schlechte Behandlung der Maschinen und Geräte hingewiesen.

Im weiteren sind in den verschiedenen *Bauernhöfen* des *Dörfli* die dahin passenden Maschinen und Geräte ausgestellt.

Der ganze Aufbau der permanenten Ausstel-

Deine **Haftpflicht** kann Dir ohne entsprechende Versicherung schweren wirtschaftlichen Schaden bringen.

lung ist ein sehr interessanter und kurzweiliger und auch für den Nicht-Fachmann ein sehr lehrreicher. Ein Besuch dieser Abteilung in Verbindung mit demjenigen der ganzen Ausstellung lohnt sich also auch für den Landwirt sehr wohl.

Wenn aber ein Landwirt nach Zürich geht, um speziell für den bevorstehenden *Ankauf* einer landwirtschaftlichen Maschine seine Auswahl zu treffen, so möchten wir ihn darauf aufmerksam machen, dass neben der thematischen Ausstellung noch eine spezielle Veranstaltung vom 23. Juni bis 24. Juli stattfinden wird. Es ist dies die *temporäre Landmaschinen-Ausstellung*, an welcher alle grossen Fabrikanten mit ihren Maschinen und Geräten in grosser Auswahl vertreten sein werden. Jeder Landmaschinenfabrikant hat hier seinen eigenen Stand und auch das nötige Auskunfts- und Verkaufspersonal. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die schweizerischen Landmaschinen die gesetzlich geschützte Armbrustmarke tragen, die Garantiemarke für Schweizerwaren.

Eine für den Landwirt ebenfalls interessante Abteilung ist während der ganzen Dauer der Ausstellung auch im «Dörfli» zu sehen. Es betrifft die *milchwirtschaftlichen Musterbetriebe*, welche mit ausserordentlich hohen Kosten in permanenter Weise ausgebaut worden sind.

Eine *Stadtmolkerei* sorgt für die Versorgung der Ausstellung und der angrenzenden Quartiere mit erstklassiger pasteurisierter und gekühlter Milch.

Eine Zentralbutterei verarbeitet täglich 5000 bis 6000 lt. Rahm zu Floralp-Butter.

Eine *Milchspezialitäten-Abteilung* sorgt für die Herstellung von Flaschenmilch, Yoghurt, Eis-crème und dergleichen.

Nicht zu vergessen ist die *Dorfkäserei*, wo täglich 1—2 Emmenthaler- und andere Käse fabriziert werden.

Alle diese Mustereinrichtungen stehen täglich im Betrieb unter der Leitung des nordostschweizerischen Milchverbandes in Winterthur.

L. M. F.

Verkehrsunterricht für Führer von Landwirtschaftstraktoren Règles de circulation pour conducteurs de tracteurs agricoles

Von Jost Elmiger, Kant. Automobilexperte, Luzern

9. Frage: Wie soll angehalten (stationiert und parkiert) werden?

Antwort: MFV, Art. 49: Motorfahrzeuge dürfen nur am Strassenrand anhalten. Beim Verlassen des Fahrzeuges hat der Führer den Motor abzustellen und die Bremsen anzuziehen. Das Aussteigen aus dem Fahrzeug hat, wenn möglich, auf der dem Verkehr abgewendeten Seite zu erfolgen.

Motorfahrzeuge sind so aufzustellen, dass sie den Verkehr nicht stören können. Solche, die auf steilen Strassen unbeaufsichtigt stehengelassen werden, sind durch Einschaltung des der Neigung entgegengesetzten niedrigeren Ganges, Anbringen eines Unterlegkeils oder Ablenkung der Vorderräder gegen den Randstein usw. besonders zu sichern. Bei schweren Motorwagen und Anhängern ist der Unterlegkeil stets anzubringen.

An engen Strassenstellen, Strassenkreuzungen und -einmündungen, scharfen Biegungen, auf Brücken, Fussgängerstreifen und vor Löschgerätschaftsmagazinen, sowie an Haltstellen von Strassenbahnen und fahrplanmässigen Motorwagenkursen dürfen Motorfahrzeuge nicht aufgestellt werden.

Bemerkung: Das richtige Anhalten, Stationieren und Parkieren ist für die Verkehrssicherheit ebenso wichtig wie das absolut korrekte Fahren. Von leider viel zu vielen Fahrzeuglenkern, welcher Kategorie sie auch angehören, werden diese Vorschriften nicht nur nachlässig, sondern sehr oft überhaupt nicht respektiert.

Eine beträchtliche Anzahl Verkehrsunfälle könnte vermieden werden, wenn unübersichtliche Stellen nicht durch aufgestellte Fahrzeuge noch unübersichtlicher gemacht würden.

Ausser in ganz wenigen Fällen ist das unrichtige Aufstellen von Fahrzeugen eine unverzeihliche Bequemlichkeit von nicht viel denkenden, rücksichtslosen Fahrzeuglenkern.

Es dürfte der Gesundheit eines Fahrzeuglenkers wohl selten schaden, wenn er statt 10 Schritte solcher 20 bis 30 machen würde, um vom Fahrzeug bis zu seinem Bestimmungsorte zu gelangen.

Jeder Fahrzeuglenker soll sich zur Pflicht machen, wenn immer nur möglich, an der rechten Strassenseite anzuhaltend, dadurch wird ihm erstens das Wiederanfahen erheblich erleichtert und zweitens beeinträchtigt er viel weniger den Fluss des übrigen Strassenverkehrs.

Aus der Praxis der Traktorbesitzer La pratique du tracteur

Von Mitgliedern, die unserer Sache schaden.

In der letzten Zeit gingen uns wiederholt Klagen darüber zu, dass Traktorbesitzer an Strassen- und Nachbar-Grundstücken rücksichtslos Schaden verursachen. Interessanterweise richten sich die Klagen meist nicht gegen den Führer der Maschine, der den Schaden verursacht hat, sondern

man kreidet alles gleich dem Traktor als solchem an. Es scheint also möglich, dass bei diesen Klagen da und dort eine gewisse Voreingenommenheit gegen den Schlepper vorhanden ist. Bei näherer Untersuchung dieser Fälle hat sich jedoch meist gezeigt, dass durch die Traktorführer Fehler gemacht worden sind, für die nicht der Traktor als Maschine verantwortlich gemacht werden

Warst Du noch nie **Verkehrssünder?**